1. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 16.11.2012

Beschlussvorschlag: Zu 1: Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Abwägung ergänzt.
Zu 2: Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
1 aus Sicht des Immissionsschutzes empfehle ich, die sich aus dem europäischen und nationalen Störfallrecht für die Planung ergebenden Belange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten. Die im Umweltbericht der Planunterlagen unter Punkt 3.4.1 *Mensch und Gesundheit* zur Konfliktvermeidung angesprochene Gliederung des Gewerbegebietes nach dem Störgrad von Anlagen und Betrieben in Bezug auf schutzwürdige Baugebiete trägt insbesondere dem Trennungsgebot des § 50 BlmSchG Rechnung. Diese Vorschrift wurde im Rahmen einer Novellierung hinsichtlich des vorgegebenen europäischen Störfallrechtes ergänzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen u. a. einander auch so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-ll-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen (unter Aufsicht eines Betreibers stehender Bereich, in dem relevante Mengen gefährlicher Stoffe im Sinne der 12. BlmSchV - Störfall-Verordnung- in einer oder mehreren Anlagen vorhanden sein können) und schutzbedürftigen Gebieten einzuhalten sind. Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden *,,Empfehlungen für- Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall- Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG"* (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden. In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ermittelt.	1 Wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan beschrieben, soll am Standort Meckenheim-Kottenforst überwiegend ein Unternehmerpark für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Büro- und Servicegebäude aber auch Handwerksbetriebe und produzierende Gewerbebetriebe etablieren. In Abstimmung mit der Regionalplanung werden im Hinblick auf den im Regionalplan ausgewiesenen ASB einerseits die im Vorentwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen um rund 12,27 ha verkleinert und andererseits in ein Gewerbegebiet (GE) und ein eingeschränktes Gewebegebiet (GEe) gegliedert. Damit wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine erste Steuerung vorgenommen. Als schutzbedürftige Nutzungen können im unmittelbaren Planungsumfeld das Mischgebiet südlich des Gewerbegebietes, der Gartenbaubetrieb Sängerhof und das Bundeskriminalamt östlich des Gewerbegebiets sowie das Naturschutzgebiet Kottenforst mit seinem FFH- und Vogelschutzgebiet benannt werden. Darüber hinaus ist der Standort für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten berücksichtigt. Auch wenn konkrete Vorhaben derzeit nicht bekannt sind, so ist im Hinblick auf eine Ansiedlung eines solchen Betriebes (nach KAS 18, 2.1.2 a)) auch dieser dann als schutzwürdig einzustufen. Je nach Standort eines potentiellen Einzelhandelsbetriebes könnten bei Anwendung der empfohlenen Abstände des Leitfadens KAS 18 bei Berücksichtigung der o.g. schutzbedürftigen Nutzungen partiell im Gewerbegebiet ggf. noch Betriebe der Klasse I zugelassen werden. Diese überlagern jedoch mit ihren empfohlenen Abstandsflächen stets die Flächen des geplanten eingeschränkten Gewerbegebiets, wo sich neben nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben möglichst Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude etablieren sollen, welche wiederum als schutzwürdig eingestuft werden können. Im Hinblick auf den hier angestrebten Gewerbegebietscharakter sollten Anlagen die einen Betriebsbereich bilden in der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies um so mehr als das westlich der Bahngleise ein Industriegebiet festgesetzt ist, welches keine Einschränkungen bzgl. solcher Betriebe vorgibt.

Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entsteht.

Diese Thematik sollte, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest allgemein ausgearbeitet werden. Die konkrete Umsetzung der sich aus den vg. Vorschriften ergebenden Anforderungen kann in der nachfolgenden rechtsverbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Hilfestellung dabei leistet insbesondere das von der Kommission für Anlagensicherheit bei der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs in Auftrag gegebene Rechtsgutachten *zur "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO".*

Auch vor dem Hintergrund, dass ein Gewerbepark und kein Industriegebiet entwickelt werden soll, ist den Belangen aus dem Störfallrecht nachzukommen. Hierzu verweise ich auf Punkt B, Abschnitt II, Nr. 2 des Rechtsgutachtens in dem es heißt, dass „ . . . ansonsten Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, vor allem auch in einem GE-Gebiet angesiedelt werden können".

Sowohl der KAS-18 Leitfaden als auch das Gutachten der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs kann im Internet von der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit heruntergeladen werden (http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas...pub.htm).

2 Abschließend bitte ich noch um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Umweltbericht unter 3.4.1, 1. Absatz. Den dort verwendeten Begriff „Immissionsquelle" bitte ich durch die Bezeichnung „Emissionsquelle" richtig zu stellen.

2 Der Fehler in der Begründung wird korrigiert.

2. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 13.12.2012

Beschlussvorschlag: Zu 1: Die Altlast wird in der Planzeichnung aufgenommen; in der Begründung ein Hinweis aufgenommen.
Zu 2, 3, 4: Die Hinweise zu Gewässern, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Nahverkehr werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 Landesplanungsgesetz gibt es bezüglich der Plandarstellung noch Klärungsbedarf seitens der Bezirksregierung Köln. Insofern erfolgt nachfolgende Stellungnahme vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung der Bezirksregierung Köln:	In Abstimmung mit der Regionalplanung werden im Hinblick auf den im Regionalplan ausgewiesenen ASB die im Vorentwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen für die erste Stufe der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 80 Unternehmerpark Kottenforst) um rund 12,27 ha verkleinert..
1 **Altlasten** Im Bereich der vorgesehenen Planänderung befindet sich eine Altablagerung, die als Altlast eingestuft ist. Es handelt sich um eine ehemalige Auskiesung, die bis etwa 1973 mit Bodenmaterial, Hausmüll, Bauschutt, Schlacke, etc. verfüllt wurde. Die vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahren 1987 bis 1995 ergaben, dass in Teilbereichen eine aktive Deponiegasbildung stattfindet. Die ermittelten Grundwasserbelastungen zeigten über den Untersuchungszeitraum rückläufige Tendenzen.	1 Die benannte Altlastenfläche wird in die Planzeichnung aufgenommen und als solche gekennzeichnet. In die Begründung wird der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zur Altlast aufgenommen. Die Altablagerung liegt außerhalb des zur Offenlage verkleinerten räumlichen Geltungsbereichs.
Die Fläche ist als **Altlast** mit der Registriernummer **5308/0014** im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfasst. Einen Auszug der im Kataster gespeicherten Daten sowie einen Lageplan der erfassten Fläche ist als Anlage beigefügt.	
Bei einer baulichen Nutzung der Fläche sind erhöhte Entsorgungsanforderungen sowie Standsicherheitsaspekte zu beachten. Außerdem sind im Bereich der Altlast und in unmittelbarer Nachbarschaft die Gefahren durch austretende Deponiegase zu berücksichtigen.	
Es wird angeregt, die Fläche im Plan gem. 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen und in den Erläuterungen die Informationen zur Flache aufzunehmen. Ggf. werden im Rahmen der weiteren Planungsstufen (z. B. Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans) ergänzende Untersuchungen erforderlich. Nähere Ausführungen zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren finden sich im *"Altlastenerlass"* (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005), auf den hiermit explizit verwiesen wird.	

2 **Einzugsgebiet Erft/Rhein**

Gewässer

Durch Planung sind der Eisbach sowie zwei namenlose Gewässer mit Vorflut zum Eisbach betroffen.

§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 90a Landeswassergesetz(LWG) schreibt für Gewässer im Außenbereich die Festlegung eines Gewässerrandstreifens von mind. 5,0 m Breite ab der Böschungsoberkante vor. Diese Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

2 Der Eisbach und die beiden Gräben sind – bis auf einen kleinen Teilbereich im Norden des Plangebiets, sowohl in der Rahmenplanung als auch in der Flächennutzungsplanänderung in ihrer Lage innerhalb geplanten Grünflächen berücksichtigt.
Grundsätzlich sind die Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im weiteren Bauleitplanungsverfahren ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit von der Gemeinde zu führen und vorzulegen.

Bei Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen. Die hydraulische sowie stoffliche Belastung der jeweiligen Einleitungen ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Objektplanung berücksichtigt.

3 **Natur- und Landschaftsschutz**
Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Swistbucht/ Rheinbacher Lössplatte". Entwicklungsziel ist für dieses Gebiet die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung vorgesehen.
An den nördlichen Bereich des Plangebietes schließt sich das Naturschutzgebiet „Kottenforst" sowie in ca. 300 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst" und das Vogelschutzgebiet „Kottenforst Waldville" an.
In den beigefügten Unterlagen wurden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Gebiete berücksichtigt. Hiernach werden artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich nicht berührt.
Zu dem geplanten Eingriff ist noch eine konkrete Aussage zu den Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Es wird angeregt, diese seitens der Stadt Meckenheim mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme möglich.

3 Die Anregung bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen und der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird gefolgt.

4	**Öffentlicher Nahverkehr** Der unter Punkt 2.3.3 der Begründung formulierte Hinweis hinsichtlich einer ÖPNV-Erschließung wird begrüßt. Nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Umsetzung der Hochbaumaßnahmen ist die spätere Linienführung und Angebotsplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV und dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.	4 - keine Bedenken -

3. Stellungnahme der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH vom 25.10.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Flächennutzungsplan in der vorgesehen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung **auch mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** gewährleistet ist. Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge" (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverodnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann. Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnische wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden. Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV "Müllbeseitigung" (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV "Müllbeseitigung" am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.	Die Hinweise in der Stellungnahme werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.
Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindesten 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein.
Wenn aufgrund der topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.

Sollen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

4. Stellungnahme der SWB, Bonn mit Schreiben vom 30.10.2012

Beschlussvorschlag:	Die Trinkwasserwasserleitung wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
nach Überprüfung Ihrer Anfrage, Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung teile ich lhnen mit, dass vorhandene und geplante Anlagen des **Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg,** Betriebsgeführt von **den** Stadtwerken Bonn / Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH betroffen werden. Es handelt sich um die Versorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463). Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind. Über der Rohrleitung liegt ein Steuer-/ Telefonkabel. In der Anlage übersende ich lhnen einen Übersichtskartenausschnitt, den Nachweis über eine Leitungsauskunft sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung. Für notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen lhnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern. Herr Kind 02241 / 128 140 (Zeichenbüro) Herr Holst 02241 / 128 122 oder 01 73 1 21 27232 Herr Tybel 02241 / 128 513 oder 01 73 1 21 27230 Ich bitte Sie, mir den unterschriebenen Nachweis über eine Leitungsauskunft an folgende Adresse zurück zuschicken.	Die Trinkwasserleitung verläuft entlang der Meckenheimer Allee (L261). Innerhalb des Plangebietes liegen ein rund 180 m langes Teilstück östlich der Kreuzung mit der 110 kV- Freileitung sowie ein rund 130 m langes Teilstück westlich. Die weitere Trasse nach Südwesten verläuft südlich der L261 durch die landwirtschaftlichen Flächen. Die Leitung wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen; in die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5. Stellungnahme des Straßen NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel mit Schreiben vom 07.11.2012

Beschlussvorschlag: Die Bedenken in Bezug auf eine Anbindung an die L261 werden zurückgewiesen. Die Festsetzung eines Radweges erfolgt nicht.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
bzgl. der Anbindung des Plangebietes an die L 261 bestehen seitens des Landesbetriebes Bedenken. Die Erschließung ist über die Kreisstraße vorzusehen, da auf der Landesstraße mit erheblichen Leistungsfähigkeitseinbußen gerechnet wird. Um jedoch eine Abstimmungsgrundlage für die verkehrlichen Belange zu schaffen, ist ein Verkehrsgutachten mit Prognosen sämtlicher Knotenpunkte der L 261 bis zur Autobahn Anschlussstelle A 565 vorzulegen. In die weitere Bauleitplanung bitte ich, den geplanten Radweg entlang der L 261 (von "Sängerhof" bis L 158) aufzunehmen.	Die verkehrliche Erschließung eines insgesamt rund 40 ha großen Teils des Stadtgebietes kann auf Grund der vorhandenen Geometrie der K53 zwischen dem Knotenpunkt K53/L158/L261 und der Bahnbrücke nicht über die K53 erfolgen. Die Entfernung von Kreuzungsmitte bis zur Gleisachse beträgt lediglich rund 250 m. Eine Anbindung alleine an die Straße „Am Pannacker“ erfüllt nicht die Anforderungen an das kommunale Straßennetz, wie sie sich aus den notwendigen Wegen des Personen- und Warentransports im Stadtgebiet und zu den übergeordneten Verkehrsadern ergeben. Eine Untersuchung zur Gewährleistung der Verkehrsqualität an der Kreuzung L158/ L261/ K53 wurde zwischenzeitlich im Auftrag der Stadt Meckenheim erarbeitet. Aus der Planung des Baugebiets ergibt sich kein städtebauliches Erfordernis für den geplanten Radweg entlang der L261. In der Zwischenzeit wurde seine Umsetzung seitens der Straßenbauverwaltung auch bereits konkret geplant und mit den betroffenen Grundstückseigentümern verhandelt. Da für das Plangebiet keine amtliche Bodenordnung vorgesehen ist, ergibt sich auch für das Verfahren der Grundstücksbeschaffung aus der Aufnahme in den Bebauungsplan kein Vorteil.

6. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes mit Schreiben vom 08.11.2012

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Erschließung zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet liegen in einem Drainagegebiet des Wasser- und Bodenverbandes. Bei einer Bebauung in Teilabschnitten ist darauf zu achten, dass bei den noch bestehenden landwirtschaftlichen Flächen die Drainierung und die Vorflut erhalten bleibt.	Die Entwässerungssysteme werden im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen bei Realisierung der Baugebiete berücksichtigt.

7. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 08.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Baugebietsfläche werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans zurückgewiesen, bei der Umsetzung der Planung durch die Stadt Meckenheim aber entsprechend der Möglichkeiten berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken, gleichwohl aber auch für diese Planung ein gewisses Maß an Verständnis im örtlichen Berufsstand herrscht. Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen durch diese Planung 40,34 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 21,38 ha Ackerland und 18,96 ha Dauerkulturen (Obstbaumflächen und Baumschulware verloren. Dieser Flächenverlust bedeutet für die 8 betroffenen Betriebe erhebliche Einkommensverluste zumal in den Dauerkulturbeständen erhebliche Vorinvestitionen getätigt wurden.	In Abstimmung mit der Regionalplanung werden die im Vorentwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen im Hinblick auf den im Regionalplan ausgewiesenen ASB für die erste Stufe der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 80 Unternehmerpark Kottenforst) um rund 12,27 ha verkleinert. Gleichzeitig beabsichtigt die Stadt Meckenheim, weiter, die Grundstücke im Bereich der bisherigen Planung zu erwerben. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sollen bei der Umsetzung durch eine entsprechend Zeitplanung und die Bereitstellung von Ersatzflächen Berücksichtigung finden.
Besonders in der stadtnahen Region Bonn-Köln stellen Planungen in Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte und die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und Naturschutzauflagen einen erheblichen Flächenverbrauch dar. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 20 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur „Allianz für die Fläche", geht der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt weiter. Darüber hinaus müssen für die erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen, zumeist auch landwirtschaftliche Nutzflächen, zur Verfügung gestellt werden.	
Aus dieser Gemengelage werden seitens der Landwirtschaft nachfolgende Forderungen gestellt: 1) Es soll versucht werden, den landwirtschaftlichen Flächenverlust bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Bereitstellung von Ersatzflächen in einem erträglichen Umfang zu halten. 2) Die aufstehenden Kulturen, besonders die Dauerkulturen sollten gutachterlich bewertet werden, um hier zu einer einvernehmlichen Entschädigungsregelung zu kommen.	Die Stadt Meckenheim plant den freihändigen Erwerb der benötigten Flächen. Die Belange der einzelnen betroffenen Eigentümer und Pächter gehen in die hierzu notwendigen Verhandlungen ein. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf nicht intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen konzipiert.

3) Für die zu erwartenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Hier bieten sich folgende Maßnahmen an:

   a) Einbeziehung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in die Bemessung und Verrechnung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

   b) Umbau von Nadelholzflächen in Laubholz (Waldumwandlung), z.B. auf städtischen Waldflächen oder in Absprache mit dem Landesbetrieb Forst, Regionalforstamt Rhein-Erft, auf weiteren Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

   c) Einbeziehung der Stiftung "Rheinische Kulturlandschaft", um mit dem Einsatz von integrativen Maßnahmen den Flächenverbrauch zu minimieren (siehe hierzu auch beigelegtes Faltblatt)

Die Landwirtschaft appelliert auf diesem Wege, an alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, den enormen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und den Umgang mit der knappen Ressource Fläche, besonders in der Gunstregion der Köln-Aachener Bucht, mit Augenmaß anzugehen.

8. Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. mit Schreiben vom 13.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Baugebietsfläche werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans zurückgewiesen, bei der Umsetzung der Planung durch die Stadt Meckenheim aber entsprechend der Möglichkeiten berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans beansprucht mehr als 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Betroffen sind acht landwirtschaftliche Betriebe. Problematisch in diesem Zusammenhang ist der hohe Pachtflächenanteil, der zwischen 70 und 90 % liegt. Das Pachtrecht bietet dem Bewirtschafter nur einen unzureichenden Schutz. Hier kommt der öffentlichen Hand eine hohe Verantwortung für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die betrieblichen Investitionen sind ausgerichtet auf die Betriebsfläche - Eigentum und Pachtland -. Bei einem Flächenentzug werden diese Investitionen entwertet. Die Konkurrenz um die Fläche stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Planungsdichte am Rand des Ballungsraumes ein besonderes Problem dar. In Meckenheim kommt die starke innerlandwirtschaftliche Nachfrage durch Sonderkulturen, Baumschulen und Forschungseinrichtungen hinzu. In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Flächenverluste für die Landwirtschaft weitestgehend zu begrenzen. Möglichkeiten ergeben sich hier insbesondere bei den Kompensationsmaßnahmen. Wir Sie, die Landwirtschaftskammer und auch uns frühzeitig einzubinden. Wir können insbesondere die Erfahrungen der Stiftung "Rheinische Kulturlandschaft" in den Planungsprozess einbringen. Im Übrigen sollten die Flächenverluste der Betriebe nach Möglichkeit durch Ersatzland ausgeglichen werden.	In Abstimmung mit der Regionalplanung werden die im Vorentwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen im Hinblick auf den im Regionalplan ausgewiesenen ASB für die erste Stufe der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 80 Unternehmerpark Kottenforst) um rund 12,27 ha verkleinert. Gleichzeitig beabsichtigt die Stadt Meckenheim, weiter, die Grundstücke im Bereich der bisherigen Planung zu erwerben. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sollen bei der Umsetzung durch eine entsprechend Zeitplanung und die Bereitstellung von Ersatzflächen Berücksichtigung finden. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf nicht intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Straße „Am Pannacker“ konzipiert.

9. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 12.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise auf Waldflächen und den Waldabstand werden zur Kenntnis genommen und sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
im o.a. Plangebiet (südlich) liegt eine zusammenhängende Waldfläche (Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Nr 37 und 38) mit einer Gesamtgröße von 1,2882 ha. Es handelt sich zweifelsfrei um "Wald" im Sinne des LFoG NRW. Der Wald liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube, die später als Mülldeponie und dann zeitweise als Grünschnittdeponie der Stadt Meckenheim genutzt wurde. Der Wald wurde vor ca. 30 bis 35 Jahren wahrscheinlich als Rekultivierungsfläche dort angepflanzt. Er besteht aus einem Überhalt von Pappeln, die z.T. mittlerweile abgestorben sind und einen erheblichen Totholzanteil aufweisen. Im Unterstand steht Rotbuche in Mischung mit Ahorn, Linde, teilw. Esche. Die Fläche weist einen Waldrand aus verschiedenen Straucharten; Feldahorn, Hasel, Heckenrose, Holunder etc., sowie einzelne Kiefern und Douglasie auf. Bislang erfolgte keine forstliche Nutzung; d.h., die Fläche ist seit der Begründung einer natürlichen Entwicklung überlassen. Auf Grund der "lnsellage" erfüllt diese Waldfläche m.E. wichtige Schutzfunktionen und dient auch als Deckungs- und Rastmöglichkeit für verschiedene Säugetier (z.B. Feldhase)- und Vogelarten. Ich bitte diese Waldfläche im FNP darzustellen und gehe davon aus, dass Sie die Waldfläche erhalten werden. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass der Sicherheitsabstand zum Wald mindestens der Höhe entsprechen sollte, die die Bäume im Waldrandbereich erreichen können. Nach meiner Einschätzung ist hier ein Mindestabstand von 35 Metern erforderlich. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes • besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen, • können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen, • sind auch die 'Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Flächen ausgehen, • wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.	Die räumliche Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung wird zur Anpassung an die Vorgaben der Regionalplanung verkleinert. In der neuen Abgrenzung, ist die angesprochene Gehölzfläche nicht mehr enthalten.

Bei einem unzureichenden Sicherheitsabstand kann der Bau der Häuser zwangsläufig mit ständigen "Eingriffen" im Waldrandbereich verbunden sein.

Ich halte es für notwendig einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

10. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn mit Schreiben vom 12.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; auf die Checkliste wird in der Begründung zur Beachtung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach *§* 4 (1) BauGB spreche ich die in der Anlage (Checklisten) dargestellten Empfehlungen aus. Die Checklisten sollen eine Arbeitshilfe für die Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein. Bedacht werden sollte weiterhin, die Sperrung von zielführenden und unbeleuchteten Wirtschaftswegen, Verdichtung der Beleuchtung im Gewerbegebiet sowie die Zulassung von Dienstbetriebswohnungen. Vermieden werden sollte, dass das Gewerbegebiet direkt von der BAB über sog. Wirtschaftwege, auch mit größeren Kraftfahrzeugen angefahren werden kann. Dieser Umstand begünstigt Tatgelegenheiten, da eine Annäherung in das sowie Abfahrt aus dem Gewerbe unbemerkt möglich ist.	Die in der Checkliste zur Gestaltung von Büro-/Gewerbegebäuden gemachten Hinweise müssen im Rahmen der Gebäudeplanungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der unverbindlichen Bauleitplanung können diese nicht umgesetzt werden. Die Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention kann aufgrund ihres Detaillierungsgrades nur in der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

11. Stellungnahme der DB Mobility Networks Logistics mit Schreiben vom 09.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zur Kabellage westlich der Bahngleise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der Vodafone D2 GmbH haben wird Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft vom 22.10.2012 bearbeitet. Es liegen nun folgende Ergebnisse vor: **Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG** ☐ der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der DBAG ☐ die DB Kommunikationstechnik GmbH plant auf dem von Ihnen angegebenen Grundstücksbereich folgende Baumaßnahmen: Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an unseren Projektabteilung: ☒ der angefragte Bereich enthält folgende Kabel oder TK-Anlagen der DBAG: **Das Streckenfernmeldekabel F3232 befindet sich auf der gegenüberliegenden Gleisseite. Wird der Bahnkörper nicht berührt bestehen keine Bedenken.** **Auskunft im Auftrag der Vodafone D2 GmbH** ☒ der angefragte Bereich (Bahnkörper) enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH ☒ für den angefragten Bereich auf öffentlichem Grund liegen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Dokumentationen vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH betroffen sind. Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrer Anfrage an folgende Adresse: Vodafone D2 GmbH TRNP / Trassenschutz Vodafone D2 Park 5, 40878 Ratingen Telefon: 0210277/98-6656 Fax: 02102/98-9135 Email: Trassenauskunft-West@vodafone.com Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die folgende Stelle zu informieren: DB Kommunikationstechnik GmbH Disposition Region West Kölner Str. 5 65760 Eschborn Email: disposition.region.west.kt@deutschebahn.com Tel.: 069/265-47610	Der Bahnkörper bleibt von der Planung unberührt.

12. Stellungnahme der Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 14. November 2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise auf die Gasleitung und –versorgung nördlich des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist. Dies gilt vor allem für die bereits im räumlichen Geltungsbereich liegenden Erdgasleitungen. Dabei handelt es sich um unsere Gashochdrucktsansportleitung Rheinbach-Meckenheim (siehe Anlage), deren Bestand absolute Sicherungspriorität halten muss. lm Zuge der Erschließung kann eine zentrale Erdgasversorgung über die vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich ,,Am Pannacker" sichergestellt werden. Gerne prüfen wir auch bei Interesse, den sinnvollen Einsatz erneuerbarer Energien. Wir möchten darauf hinweisen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt *„Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen"* der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.	Die Gashochdruckleitung am Straßenböschungsfuß "Am Pannacker" verläuft nach der Reduzierung des Plangebietes nicht mehr durch den Geltungsbereich der vorliegenden Planänderung.

13. Stellungnahme des Naturparks Rheinland mit Schreiben vom 16.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zur Erholungslandschaft und den Zioelen des Naturparks Rheinland werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Des Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. **Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.** Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone.** Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten. Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschafsbezogene Erholung. In ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung. Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden. Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: Die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.	Die Lage der Plangebietsfläche zwischen dem Industriepark Kottenforst und der L261 mit den zusätzlichen Barrieren der Bahntrasse sowie der Brückenrampen an der K53 und am Pannacker führt dazu, dass dieser Bereich für die Erholungsnutzung praktisch keine Bedeutung hat. Durch Grünflächen und die Schaffung neuer Fußwegeverbindungen soll der geplante Siedlungsbereich gegliedert und an den umgebenden Landschaftsraum angebunden werden. Der Korridor zwischen dem Sängerhof und dem Plangebiet wird entsprechend den Zielen des Regionalplans für die Verbindung des Kottenforst mit den landwirtschaftlichen Intensivflächen im Grünen Ei zwischen der L261, der Gerhard-Boeden-Straße und der L158 frei gehalten.

14. Stellungnahme der Stadt Bonn, mit Email vom 16.11.2012

Beschlussvorschlag:	Der Anregungen zur Abstimmung mit der Stadt Bonn in Bezug auf die zentrenrelevanten Sortimente wird gefolgt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
das Gebiet, das nördlich von der Straße am Panacker begrenzt wird, liegt nur ca. 1 km von der Bonner Stadtgrenze entfernt. Die Stadt Bonn geht davon aus, dass in dem Gebiet kein Gewerbe angesiedelt wird, das die Stadt Bonn durch Luftemissionen in der Hauptwindrichtung tangieren würde. In dem Gebiet mit ca. 35 ha Gewerbefläche soll zwar der Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortiment ausgeschlossen werden, jedoch bezieht sich der Ausschluß auf die Meckenheimer Liste vom 22.10.2010. Diese Liste unterscheidet sich jedoch in einigen Sortimenten (Bettwaren, Holz/Kork, Kinderwagen, Camping, Sportgroßgeräte, Angelbedarf, Antiquitäten und Gebrauchtwaren) von der ,,Bonner Liste". Hier wird auf die Vereinbarung im Rahmen des regionalen Zentrenkonzeptes verwiesen, dass die Sortimentslisten der benachbarten, bzw. potentiell betroffenen Gemeinden Berücksichtigung finden. Die vorgesehene Begrenzung auf 2500m² zentrenrelevanten Randsortiments können durchaus negative Auswirkungen auf Nachbargemeinden haben. Hier sind im Bebauungsplan-/Umsetzungsverfahren enge regionale Abstimmungen erforderlich. Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass die Rechtsprechung eine derartige Begrenzung für ein großes Baugebiet in dieser Form wegen des "Windhundprinzips" als unzulässig ansieht; insofern sollte das Gebiet, oder Teile davon eine SO-Ausweisung mit klaren Festsetzungen im Bebauungsplan aufweisen, wenn es ,,Klagesicher" sein. soll. Bei 35 ha, wäre ansonsten gerade bei mehreren Investoren die Realisierung von mehr als 3500 m² in zentrenrelevanten Randsortimenten möglich, da jeder Betreiber für sich die gesetzlich vorgesehenen 10 % Randsortiment in Anspruch nehmen kann. Auch wäre eine deutliche Klarstellung, dass es sich bei dem erlaubten zentrenrelevanten Randsortiment ausschließlich um ein >auf das Hauptsortiment bezogene< Randsortiment handeln kann, wünschenswert.	Zur Anpassung an die Regionalplanung reduziert die Stadt Meckenheim das Plangebiet in Abstimmung mit der Bezirksregierung für die erste Stufe der verbindlichen Bauleitplanung um rund 12,27 ha. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird entsprechend der Vereinbarung zum Regionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler eine Abstimmung über die Sortimentenliste mit der Stadt Bonn statt finden. Für den großflächigen Einzelhandel ist der Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel grundsätzlich zu berücksichtigen. Demnach hat die Bauleitplanung durch entsprechend differenzierte Festsetzungen u.a. dafür Sorge zu tragen, dass ein Unterlaufen der Obergrenze für zentrenrelevante Randsortimente von 2.500 m² durch kumulierende Vorhaben verhindert wird.

15. Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund mit Schreiben vom 20.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Schutzstreifen werden in die Planzeichnung übernommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
der Geltungsbereich der obigen Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im 2 x 29,00m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Flächen sind im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. In der Begründung zur obigen Flächennutzungsplanänderung sind unter Pkt. 2.5.5. "Überörtliche Leitungen" für die obige Hochspannungsfreileitung gemäß Abstandserlass NRW ein Schutzabstand von 10,00 m und ein Schutzstreifen von 25,00m vorgesehen. Für die Beurteilung eines Bauvorhabens im Schutzseifen der Hochspannungsfreileitung ist der im Abstandserlass NRW genannte Abstand von 10,00 m für uns nicht maßgeblich. Sämtliche Vorhaben im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der obigen Hochspannungsfreileitung sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Wir empfehlen deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, den Schutzstreifen im obigen Bereich von 2 x 25,00 m = 50,00 m auf 2 x 29,00 m = 58,00 m zu verbreitern. Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Die Maste müssen jedoch in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.	

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/ den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/ der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Hochspannungsnetzes.

Die **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland**, haben Sie separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

16. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 22.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zu baulichen Anlagen mit mehr als 20 m Bauhöhe werden zur Kenntnis genommen und sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass -unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange- meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen. Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit: Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen geplant und rea lisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u. a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen. Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.	

17. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 21.11.2012

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zu den Anforderungen an die Oberflächenentwässerung werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Anregung zum Ausgleich der Eingriffe entlang der Gewässer im Stadtgebiet wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Meckenheim bildet im gesamten Swisteinzugsgebiet einen der wenigen großen Siedlungsschwerpunkte mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Vorbereitung derart großer Bebauungsvorhaben ist deshalb vorab zu klären, ob die vorgesehene Entwässerung geeignet ist, sowohl die Kriterien der ökologischen Verträglichkeit von Niederschlagswassereinleitungen als auch die Schadlosigkeit bei Hochwasserereignissen zu gewährleisten. Der Eisbach, der heute lediglich Oberflächenabfluss aus einem relativ kleinen Teilgebiet aufzunehmen hat, wird nun erheblich häufiger in Anspruch genommen. Zudem sind die Rückhalteanlagen a) für ein Ereignis zu bemessen, dass die Kriterien des Hochwasserschutzes erfüllt (HQ1 00) und b) ist die hydraulische sowie hydrologische Wirkung bis zur Swist nachzuweisen, um eine ungünstige Wellenüberlagerung auszuschließen.	

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und –nutzung festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen , Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Ergänzend ist anzumerken, dass die im Umweltbericht beschriebenen positiven Maßnahmen z. B. Dachbegrünungen durch uns genauso beurteilt werden, leider werden solche Maßnahmen trotz Ihrer guten Wirkung selten realisiert. Ohne entsprechende Festsetzungen können Sie unseres Erachtens nach nicht in Ansatz gebracht werden.

Da die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines "guten Zustands" der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.
Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2- Flussgebietsbewirtschaftung , Tel. -Nr.: 02271/88-1293.

Auf Grund des insgesamt hohen Ausgleichsbedarfs und des auf der anderen Seite geringen Angebots an geeigneten Flächen und Teilflächen entlang der Gewässer kommt die Stadt Meckenheim für die Umsetzung des Gewerbegebietes um flächige Ausgleichsmaßnahmen nicht herum. Im Rahmen ihrer Grundstücksverhandlungen und –neuordnungen berücksichtigt die Stadt Meckenheim den Bedarf an gewässerbegleitenden Flächen aus der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich und ohne Bindung an bestimmte Bauvorhaben.

Im Bereich des Plangebietes liegen mehrere Leitungen des Kanalnetzes Meckenheim (s. Anlagen). Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben bzw. Detailinformationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2- Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1145. Zu Punkt 2.5.2 der Begründung ist anzumerken, dass die Einleitung aus dem geplanten RRB in die Swist erfolgt und nicht wie angegeben in den Mühlgraben.

Es ist darauf zu achten, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Schreiben ohne Bedenken und Anregungen

1. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH mit Telefax vom 19.10.2012
2. amprion GmbH, Dortmund mit Schreiben vom 10.10.2012
3. Gemeinde Alfter mit Schreiben vom 23.10.2012
4. Bezirksregierung Köln, FB 61 mit Schreiben vom 10.10.2012
5. Netcologne Gesellschaft für Telekommunikation, Köln mit Mail vom 19.11.2012